

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)**

**zu dem Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN**

**zu Nummer 1 des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (Drucksache 11/1) –  
Weitergeltung von Geschäftsordnungen**

**– Drucksache 11/6 –**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher, Frau Adler, Dr. Ahrens, Baum, Frau Becker-Inglau, Frau Eid, Funke, Frau Ganseforth, Frau Garbe, Graf, Frau Hämmerle, Frau Dr. Hartenstein, Dr. Hauchler, Heimann, Dr. Hornhues, Irmer, Frau Kelly, Kißlinger, Koltzsch, Kühbacher, Leidinger, Lennartz, Frau Matthäus-Maier, Dr. Mechtersheimer, Dr. Mertens (Bottrop), Müller (Pleisweiler), Frau Nickels, Frau Dr. Niehuis, Dr. Niese, Frau Odendahl, Paintner, Reimann, Rind, Frau Rust, Frau Saibold, Frau Schmidt (Nürnberg), Dr. Schöffberger, Schröer (Mülheim), Frau Dr. Segall, Frau Simonis, Dr. Soell, Frau Terborg, Toetemeyer, Frau Unruh, Verheugen, Volmer, Wiefelspütz, von der Wiesche, Frau Wollny**

**Wiederaufnahme der Kabinettsberichterstattung**

**– Drucksache 11/246 –**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher, Dr. Biedenkopf, Frau Dr. Hartenstein, Dr. Mechtersheimer, Frau Adler, Dr. Ahrens, Bamberg, Bernrath, Bindig, Dr. Daniels (Regensburg), Frau Eid, Frau Faße, Frau Fischer, Frau Flinner, Frau Folz-Steinacker, Frau Ganseforth, Dr. Glotz, Frau Dr. Götte, Graf, Gries, Großmann, Grünbeck, Dr. Grünewald, Häfner, Frau Hämmerle, Freiherr Heereman von Zuydtwyck, Heyenn, Hiller (Lübeck), Dr. Hirsch, Hoss, Ibrügger, Irmer, Frau Kelly, Dr. Knabe, Kolbow, Koschnick, Krey, Kuhlwein, Lambinus, Leidinger, Lennartz, Dr. Lippelt (Hannover), Lutz, Dr. Mahlo, Frau Dr. Martiny, Dr. Mertens (Bottrop), Müller (Pleisweiler), Pauli, Peter (Kassel), Rauen, Rixe, Frau Rust, Frau Saibold, Frau Schmidt (Nürnberg), Schmidt (Salzgitter), Dr. Schöffberger, Schröer (Mülheim), Frau Dr. Segall, Frau Simonis, Dr. Soell, Frau Terborg, Toetemeyer, Frau Unruh, Frau Dr. Vollmer, Graf von Waldburg-Zeil, Waltemathe, Frau Weiler, Weirich, Dr. Wieczorek, Frau Will-Feld, Frau Würfel**

**Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

**hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 62, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106 a (neu), 122 a (neu), Anlage 4**

**– Drucksache 11/2206 –**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher, Dr. Biedenkopf, Frau Dr. Hartenstein, Dr. Mechtersheimer, Frau Adler, Dr. Ahrens, Bamberg, Bernrath, Bindig, Dr. Daniels (Regensburg), Frau Eid, Frau Faße, Frau Fischer, Frau Flinner, Frau Folz-Steinacker, Frau Ganseforth, Dr. Glotz, Frau Dr. Götte, Graf, Gries, Großmann, Grünbeck, Dr. Grünewald, Häfner, Frau Hämmerle, Freiherr Heereman von Zuydtwyck, Heyenn, Hiller (Lübeck), Dr. Hirsch, Hoss, Ibrügger, Irmer, Frau Kelly,**

**Dr. Knabe, Kolbow, Koschnick, Krey, Kuhlwein, Lambinus, Leidinger, Lennartz, Dr. Lippelt (Hannover), Lüder, Lutz, Dr. Mahlo, Frau Dr. Martiny, Dr. Mertens (Bottrop), Müller (Pleisweiler), Dr. Niese, Pauli, Peter (Kassel), Rauen, Rixe, Frau Rust, Frau Saibold, Frau Schmidt (Nürnberg), Schmidt (Salzgitter), Dr. Schöffberger, Schröer (Mülheim), Frau Dr. Segall, Frau Simonis, Dr. Soell, Frau Terborg, Toetemeyer, Frau Unruh, Frau Dr. Vollmer, Graf von Waldburg-Zeil, Waltemathe, Frau Weiler, Weirich, Dr. Wieczorek, Frau Will-Feld, Frau Würfel**

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

**hier: §§ 28, 35, 106**

**– Drucksache 11/2207 –**

**zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN**

**Auskunfts- und Aktenvorlagepflicht sowie Antwortpflicht der Bundesregierung gegenüber den Abgeordneten des Deutschen Bundestages**

**– Drucksache 11/6020 –**

**zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN**

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

**hier: § 35 Rededauer**

**– Drucksache 11/6022 –**

**zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN**

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

**hier: § 57 Mitgliederzahl der Ausschüsse**

**– Drucksache 11/6023 –**

**zu dem Antrag des Abgeordneten Häfner und der Fraktion DIE GRÜNEN**

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

**hier: Einfügung eines § 86 a „Sondersitzungen“**

**– Drucksache 11/6024 –**

**zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN**

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

**hier: § 104 Kleine Anfragen**

**– Drucksache 11/6025 –**

**zu dem Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN**

**zu der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)**

**– Drucksache 11/5962 –**

**hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a. – Drucksache 11/2206 –**

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

**– Drucksache 11/6026 –**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Porzner, Wiefelspütz und der Fraktion der SPD**

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

**– Drucksache 11/6071 –**

**A. Problem**

Die Antragsteller der vorgenannten Drucksachen begehren Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Ihre Anträge waren in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 18. Dezember 1989 (Plenarprotokoll 11/184, S. 14195 D ff.), soweit sie bereits vorlagen, nur zum Teil beschieden worden (insoweit handelt es sich um die Drucksachen 11/2206 Nummern 1 bis 7, 8 Buchstaben b und c, 11, 12, 15 Buchstaben a und b); teilweise sind sie zurückgestellt, zurücküberwiesen oder an den 1. Ausschuß überwiesen worden. Teilweise zielen die Anträge auf Verbesserungen des parlamentarischen Verfahrens, die der Deutsche Bundestag zwischenzeitlich erfolgreich erprobt hat; zu beschließen sind deshalb geschäftsordnungsrechtliche Vorschriften zur „Vereinfachten Überweisung von Vorlagen“, über die Zulässigkeit von Zwischenbemerkungen („Kurzinterventionen“) in Aussprachen sowie das Verfahren in der „Befragung der Bundesregierung“.

**B. Lösung**

Beschlußfassung über die Anträge auf den Drucksachen 11/6, 11/246, 11/2206 Nr. 8, 9, 10, 13, 14 und 15 Buchstabe c, 11/2207, 11/6020, 11/6022, 11/6023, 11/6024, 11/6025, 11/6026 und 11/6071 nach Maßgabe der Beschlußempfehlungen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.

**C. Alternativen**

1. Unveränderte Annahme der Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.
2. Unveränderte Beibehaltung der geltenden Geschäftsordnungsregelungen.

**D. Kosten**

Keine

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237, zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom . . . ., BGBl. I S. . . .) wird in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung geändert. In dieser Fassung werden die Anträge auf Drucksachen 11/246, 11/2206 Nr. 10, 13 und 15 Buchstabe c sowie auf Drucksache 11/2207 Nr. 1 und 2 angenommen.
2. Die Anträge auf den Drucksachen 11/6, 11/2206 Nr. 8, 9 und 14, 11/2207 Nr. 3, 11/6020, 11/6023, 11/6025 und 11/6026 werden abgelehnt.
3. Die Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1990 in Kraft.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, daß der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die noch nicht zu Ende beratenen Anträge und Empfehlungen zur Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, insbesondere die Anträge auf den Drucksachen 11/6024 und 11/6071, in der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß § 128 der Geschäftsordnung weiter beraten will.

Bonn, den 20. September 1990

**Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

|                |                  |                    |
|----------------|------------------|--------------------|
| <b>Porzner</b> | <b>Buschbom</b>  | <b>Wiefelspütz</b> |
| Vorsitzender   | Berichterstatter |                    |

**Beschlüsse des 1. Ausschusses**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237, zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom ..., BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Zwischenfragen an den Redner und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Bundestages über die Saalmikrofone zum Wort. Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zuläßt. Im Anschluß an einen Debattenbeitrag, jedoch nicht vor Abschluß der ersten Runde, kann der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens zwei Minuten erteilen; der Redner darf hierauf noch einmal antworten.“

2. Es wird der folgende § 56a eingefügt:

„§ 56a  
Technikfolgenanalysen

(1) Dem Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung obliegt es, Technikfolgenanalysen zu veranlassen und für den Deutschen Bundestag aufzubereiten und auszuwerten. Er kann mit der wissenschaftlichen Durchführung von Technikfolgenanalysen Institutionen außerhalb des Deutschen Bundestages beauftragen.

(2) Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat Grundsätze über die Erstellung von Technikfolgenanalysen aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.“

3. § 71 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Antragsberechtigt sind die Ausschußmitglieder, deren Stellvertreter im Falle der Vertretung eines Ausschußmitgliedes aus ihrer Fraktion sowie beratende Ausschußmitglieder.“

4. § 79 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In der ersten Beratung findet eine allgemeine Aussprache nur statt, wenn es vom Ältestenrat empfohlen, bis zum Aufruf des betreffenden Punktes der Tagesordnung von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt oder gemäß § 80 Abs. 4 beschlossen wird.“

5. § 80 wird um den folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Vorlagen, die nach Vereinbarung im Ältestenrat im vereinfachten Verfahren behandelt werden sollen, werden in einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt zusammengefaßt. Über die Überweisung dieser Vorlagen wird ohne Aussprache in einer einzigen Abstimmung insgesamt abgestimmt. Wird die Teilung der Abstimmung beantragt (§ 47), bedarf es einer Abtrennung der Abstimmung über den Überweisungsvorschlag zu einer Vorlage nicht, falls dem Antrag eines Mitglieds des Bundestages zur Änderung des Überweisungsvorschlags des Ältestenrats nicht widersprochen wird. Wird zu einer Vorlage, für die das vereinfachte Verfahren vorgesehen ist, von einem Mitglied des Bundestages die Aussprache beantragt, ist über diesen Antrag zuerst abzustimmen. Findet der Antrag die Mehrheit, wird die betroffene Vorlage als Zusatzpunkt auf die Tagesordnung der laufenden Sitzungswoche gesetzt.“

6. § 106 wird wie folgt gefaßt:

a) § 106 erhält folgende Überschrift:

„Aktuelle Stunde und Befragung der Bundesregierung“

b) § 106 wird § 106 Abs. 1

c) § 106 wird um den folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) In Sitzungswochen findet eine Befragung der Bundesregierung statt, bei der die Mitglieder des Bundestages Fragen von aktuellem Interesse an die Bundesregierung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit, vorrangig jedoch zur vorangegangenen Sitzung der Bundesregierung, stellen können. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 7).“

7. Die „Richtlinien für Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellem Interesse“ gemäß Anlage 5 werden wie folgt geändert:

a) Nr. 6 Satz 1 wird in der folgenden geänderten und ergänzten Fassung Absatz 1:

„(1) Die Aussprache dauert höchstens eine Stunde. Sprechen weniger Mitglieder einer Fraktion, als aus deren Mitte das Wort erhalten können, verkürzt sich die Aussprache um die ihnen zustehende Redezeit.“

Nr. 6 Satz 2 und 3 werden Absatz 2.

Nr. 6 Satz 4 und 5 werden Absatz 3.

b) Nach Nr. 7 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Spricht ein Redner kürzer als fünf Minuten, verkürzt sich die Aussprache um die nicht in Anspruch genommene Redezeit.“

Nr. 7 Satz 1 und Satz 2 in der Neufassung werden Abs. 1.

Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2.

8. Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird um die folgende Anlage 7 ergänzt:

„Anlage 7

Befragung der Bundesregierung

1. Eine Befragung der Bundesregierung findet in Sitzungswochen mittwochs um 13.00 Uhr statt.
2. Die Mitglieder des Bundestages können an die Bundesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen, vorrangig zur vorangegangenen Kabinettsitzung. Die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Sie müssen kurz gefaßt sein und kurze Antworten ermöglichen.
3. Der Präsident erteilt das Wort unter Berücksichtigung der Regeln des § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundestages.
4. Die Befragung dauert in der Regel 30 Minuten.
5. Zu Beginn der Befragung erhält ein Mitglied der Bundesregierung auf Verlangen bis zu fünf Minuten das Wort.
6. Der Präsident kann die Befragung über 30 Minuten hinaus verlängern. Dauert die Befragung länger als 30 Minuten, verkürzt sich die anschließende Fragestunde um die Verlängerungszeit.
7. Grundsätzlich antworten die angesprochenen Mitglieder der Bundesregierung; das Rederecht des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung bleibt unberührt.“

## Bericht der Abgeordneten Buschbom und Wiefelspütz

1. Der Bundestag hat in seiner 184. Sitzung am 13. Dezember 1989 mehrere Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages beschlossen (siehe Drucksache 11/5962 und Anlage 2 zu diesem Bericht). Er hat aber zu einigen Anträgen, die bei dieser Aussprache bereits vorlagen, die Entscheidung zurückgestellt und Anträge, die zu dieser Aussprache eingebracht worden sind, zur Beratung an den 1. Ausschuß überwiesen. Der Bundestag hat außerdem die Vereinbarung des Ältestenrats zur Erprobung vereinfachter Verfahren für Überweisungen, zur Zulassung von Zwischenbemerkungen („Kurzinterventionen“) und zur Befragung der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Bundestag hatte in Aussicht genommen, dazu noch im Laufe der 11. Wahlperiode weitere Beschlüsse zur Verbesserung der parlamentarischen Arbeit zu fassen.

2. Nachdem die Erprobung der Verfahrensregeln für vereinfachte Überweisungen, Zwischenbemerkungen („Kurzinterventionen“) und für die Befragung der Bundesregierung (siehe Anlagen 1 und 2 zu diesem Bericht) erfolgreich verlaufen ist, hat sich der Ältestenrat in seiner Sitzung am 29. August 1990 dafür ausgesprochen, diese neuen Verfahrensformen in der Geschäftsordnung des Bundestages zu verankern. Der 1. Ausschuß empfiehlt deshalb die aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Änderungen der Geschäftsordnung. Damit erledigen sich die Anträge auf den Drucksachen 11/246, 11/2206 Nummern 10, 13 und 15 Buchstabe c sowie 11/2207, die die gleichen Ziele verfolgen.

Gleichzeitig empfiehlt der 1. Ausschuß Änderungen der Richtlinien für die Aktuellen Stunden (Anlage 5 GO-BT), die ebenfalls schon in der Praxis erprobt wurden und vom 1. Ausschuß bereits angekündigt worden sind (vgl. den Bericht in Drucksache 11/5962, S. 29f.).

Zusätzlich wird empfohlen, in der Folge der Ergänzung des § 57 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur Mitgliedschaft fraktionsloser Abgeordneter in Ausschüssen in Verbindung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Organstreit des Abgeordneten Wüppesahl (BVerfGE Bd. 80, S. 188), daß fraktionslosen Ausschußmitgliedern von Verfassungen wegen im Ausschuß ein Antragsrecht zustehe, diese Rechtslage auch in § 71 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung klarzustellen.

Schließlich empfiehlt der Ausschuß, im Vollzug der Beschlüsse des Bundestages zur Einrichtung einer Technologiefolgenabschätzung im Bundestag (BT-Drucksache 11/5489, PlPr. 11/176, S. 13452 B) eine Vorschrift dazu in die Geschäftsordnung des Deut-

schen Bundestages einzufügen. Der empfohlene § 56a schließt sich an die Beratungen des Ausschusses für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung an, der für die Vergabe von Technikfolgenanalysen zuständig ist.

3. Der 1. Ausschuß empfiehlt in den folgenden Fällen, die eingebrachten Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung abzulehnen:

Eine Änderung von § 57 im Sinne des Antrags auf Drucksache 11/6023 empfiehlt sich nicht. Den Anspruch des Abgeordneten auf Mitgliedschaft in einem Ausschuß ausdrücklich in der Geschäftsordnung zu verankern, erscheint angesichts der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die auch das Verhältnis der tatsächlich zur Verfügung gestellten Ausschußsitze zur Anzahl der Mitglieder des Bundestages überhaupt berücksichtigt, überflüssig. Das Verfahren für die Benennung von fraktionslosen Mitgliedern des Bundestages für eine beratende Ausschußmitgliedschaft hat der Bundestag am 13. Dezember 1989 befriedigend geordnet (siehe Drucksache 11/5962, S. 20).

Ferner empfiehlt der Ausschuß, wie er bereits in der Drucksache 11/5962 erläutert hat (S. 22), bei dem Grundsatz zu bleiben, daß die Ausschüsse nicht öffentlich tagen. Demzufolge rät er, die Anträge auf den Drucksachen 11/6 und 11/2206 Ziff. 8 Buchstabe a abzulehnen.

Der Ausschuß empfiehlt desweiteren, diejenigen Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung, die einen verbesserten Informationsfluß zwischen Bundesregierung und Bundestag zum Ziele haben, zwar nicht ihres Zieles aber ihres Wortlautes wegen abzulehnen. Der Antrag auf Drucksache 11/2206 Nr. 9 zur Ergänzung von § 75 der Geschäftsordnung um einen neuen Absatz 4 kann in der von den Antragstellern vorgesehenen Form nicht angenommen werden, weil er die verfassungsmäßigen Rechte des Bundestages übersteigen würde. Diesen rechtlichen Schwierigkeiten will der Antrag auf Drucksache 11/6020 zwar dadurch ausweichen, daß die Bundesregierung zur Änderung ihrer Geschäftsordnung aufgefordert werden soll. Ein solcher Beschluß des Bundestages könnte sich aber erst dann empfehlen, wenn die zwischenzeitlich aufgenommenen Gespräche des 1. Ausschusses mit der Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister des Innern, über Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen der Bundesregierung und dem Bundestag abgeschlossen sind. In der laufenden Wahlperiode werden konkrete Ergebnisse nicht mehr vorbereitet werden können. Die erfolgversprechenden Gespräche mit dem Bundesminister

des Innern wird der 1. Ausschuß aber in der 12. Wahlperiode fortsetzen können. In diese Gespräche sind der Sache nach auch die Anträge einbezogen, die eine Beobachtung und Kontrolle der Folgen von Beschlüssen des Bundestages zum Ziele haben. Auch in diesem Bereich kann dem Antrag auf Drucksache 11/2206 Nr. 14 zur Einfügung eines § 122a in die Geschäftsordnung nicht zugestimmt werden, weil die dort vorgeschlagenen Formulierungen die geschäftsordnungsrechtlichen Befugnisse des Bundestages übersteigen würden. Es empfiehlt sich aber auch nicht, dem Antrag auf Drucksache 11/6026 zu folgen, der zwar die rechtlichen Bedenken gegen den Antrag auf Drucksache 11/2206 Nr. 14 berücksichtigt. Eine Vorschrift nach der Fassung des Antrages auf Drucksache 11/6026 würde aber eine Auskunftserteilung durch die Bundesregierung zu den Folgen von Gesetzen oder anderen Bundestagsbeschlüssen an eine Mehrheitsentscheidung des Bundestages binden, obwohl das gleiche Ziel ohne Umweg über das Plenum des Bundestages bereits jetzt von den Fraktionen oder Mitgliedern des Bundestages in Fraktionsstärke durch Kleine Anfragen oder Große Anfragen oder von einzelnen Mitgliedern des Bundestages durch mündliche und schriftliche Anfragen erreicht werden kann.

Eine Änderung von § 104 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung im Sinne des Antrages auf Drucksache 11/6025 wird abgelehnt, weil eine solche Vorschrift das Institut der Kleinen Anfrage der Sache nach zur schriftlichen Frage umgestalten würde.

Schließlich wird eine Ergänzung von § 106 der Geschäftsordnung um einen neuen Absatz 2 über nicht vorstrukturierte Debatten in jedem Halbjahr im Sinne des Antrages auf Drucksache 11/2207 Nr. 3 abgelehnt. Einer solchen Vorschrift bedarf es nicht, weil schon jetzt nach Bedarf Aussprachen ohne Vorlagen stattfinden können. Der Bundestag hat auch bereits solche vereinbarten Aussprachen durchgeführt, insbesondere zu Fragen der Fortentwicklung des Parlamentsrechts in den sogenannten Selbstverständnisdebatten.

4. Eine Verbesserung und Vervollständigung der Verfahrensregeln und des sonstigen Parlamentsrechts bleibt andauernde Aufgabe. Im 12. Deutschen Bundestag wird schon deshalb Anlaß für weitere Beratungen zur Fortentwicklung des Parlamentsrechts sein, weil nicht alle Anregungen, die in der 11. Wahlperiode im 1. Ausschuß erörtert worden sind und der Sache nach vertretbar erscheinen, abschließend beraten werden konnten.

Für die weiteren Beratungen wird es beispielsweise darauf ankommen, das Verfahren bei Aussprachen ohne Vorlagen zu überprüfen. Die Behandlung von Anträgen und Entschließungsanträgen zu Aussprachen ohne Vorlagen, also zu Regierungserklärungen, zu Sondersitzungen gem. Artikel 39 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes oder zu sogenannten vereinbarten Aussprachen, ist umstritten. Der Bundestag hatte zwar in der 10. Wahl-

periode eine Auslegung der §§ 75 und 88 der Geschäftsordnung angenommen (Drucksache 10/2845; PlPr 10/186, S. 9355); diese Auslegung ist aber in der Sitzung des Bundestages am 23. August 1990 (PlPr 11/221, S. 17462–17468) beanstandet worden. Außerdem waren in diesem Zusammenhang die Anträge auf den Drucksachen 11/6024 und 11/6071 eingebracht und an den 1. Ausschuß überwiesen worden, die die Behandlung von Anträgen zu Sondersitzungen regeln wollen. Ein allgemein gebilligtes Verfahren zur Behandlung von Anträgen und Entschließungsanträgen zu Aussprachen ohne Vorlagen konnte in dieser Wahlperiode nicht mehr formuliert werden.

Der 1. Ausschuß hatte im Rahmen seiner Mitberatung der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes empfohlen, den notwendigen bundestagseigenen Datenschutz in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zu regeln. Der Ausschuß hatte festgestellt, daß das Bundesdatenschutzgesetz auf diejenigen Tätigkeiten des Deutschen Bundestages, die nicht reine Verwaltungstätigkeit sind, keine Anwendung findet. Die verfassungsrechtlichen Vorschriften der Artikel 20, 38, 46 und 47 des Grundgesetzes schließen es im System der Gewaltenteilung aus, den Deutschen Bundestag wie eine Exekutiveinrichtung zu behandeln und der Kontrolle durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu unterwerfen. Deshalb ist erforderlich, daß der Deutsche Bundestag die Regelungslücke im geltenden Bundesdatenschutzgesetz schließt und den Datenschutz durch eine Ergänzung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sichert. Eine endgültige geschäftsordnungsrechtliche Regelung über die Wahrung des Datenschutzes im Deutschen Bundestag durch dessen Gremien und Mitglieder kann aber in der laufenden Wahlperiode nicht mehr formuliert und abschließend beraten werden.

Schließlich wird der Bundestag in der 12. Wahlperiode auch sein Verfahren zur Behandlung der EG-Angelegenheiten neu ordnen müssen. Die Geschäftsordnungsvorschrift des § 93 zur Beratung von EG-Vorlagen hat sich als unzureichend erwiesen. Der Bundestag muß nicht nur Vorlagen in EG-Angelegenheiten beraten, die ihm die Bundesregierung zur Vorbereitung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuleitet. Der Bundestag muß auch schon jetzt Unterrichtungen des Europäischen Parlamentes behandeln, die von der Verfahrensvorschrift des § 93 der Geschäftsordnung nicht unmittelbar erfaßt sind. Notwendig erscheint insbesondere eine Beschleunigung der Beratungen in den Ausschüssen des Bundestages zu den Vorlagen, die EG-Angelegenheiten betreffen. Eine Überarbeitung der Vorschrift des § 93 der Geschäftsordnung ist demnach angebracht, und zwar unabhängig davon, ob der Bundestag künftig einen zentral zuständigen Europaausschuß einrichtet oder bei der bisherigen Praxis bleibt, die Europaangelegenheiten federführend in den für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Fachausschüssen zu beraten.



5. Der Ausschuß hat seine Beschlußempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP einstimmig verabschiedet.

Bonn, den 20. September 1990

**Buschbom      Wiefelspütz**

Berichterstatter

**Anlage 1 zum Bericht**DEUTSCHER BUNDESTAG  
— Der Präsident —

Bonn, den 26. September 1988

An die  
Mitglieder des Deutschen BundestagesSehr verehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

der Ältestenrat hat nach eingehenden Beratungen, an denen auch der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beteiligt war, Einvernehmen über die probeweise Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung des parlamentarischen Verfahrens erzielt. Die Erprobungsphase soll am 12. Oktober 1988 beginnen und bis Ende März 1989 dauern.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Regelungen, deren Text in der Anlage abgedruckt ist.

**1. Befragung der Bundesregierung**

In Sitzungswochen findet mittwochs um 13 Uhr eine Befragung der Bundesregierung statt, bei der die Mitglieder des Bundestages an die Bundesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit, vorrangig jedoch zur vorangegangenen Kabinettsitzung stellen können. Die Befragung dauert in der Regel 30 Minuten.

**2. Vereinfachte Überweisung**

Vorlagen, für die der Ältestenrat das vereinfachte Verfahren vereinbart hat, werden in einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt zusammengefaßt. Über die Überweisung dieser Vorlagen wird ohne Aussprache in einer einzigen Abstimmung insgesamt abgestimmt.

Weitere Vorschläge zur Verbesserung der parlamentarischen Arbeit, u. a. zur Entlastung des Plenums, zur Flexibilisierung der Redeordnung und zur Neugestaltung der Aktuellen Stunde, sind noch nicht abschließend beraten. Sobald Ergebnisse vorliegen, werde ich Sie entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihrgez. **Dr. Jenninger**

## 1. Befragung der Bundesregierung

1. Eine Befragung der Bundesregierung findet in Sitzungswochen mittwochs um 13 Uhr statt.
2. Die Mitglieder des Bundestages können an die Bundesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen, vorrangig zur vorangegangenen Kabinettsitzung. Die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Sie müssen kurz gefaßt sein und kurze Antworten ermöglichen.
3. Der Präsident erteilt das Wort unter Berücksichtigung der Regeln des § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundestages.
4. Die Befragung dauert in der Regel 30 Minuten.
5. Zu Beginn der Befragung erhält ein Mitglied der Bundesregierung auf Verlangen bis zu 5 Minuten das Wort.
6. Der Präsident kann die Befragung über 30 Minuten hinaus verlängern. Dauert die Befragung länger als 30 Minuten, verkürzt sich die anschließende Fragestunde um die Verlängerungszeit. Die anschließende Fragestunde endet um 15 Uhr.
7. Grundsätzlich antworten die angesprochenen Mitglieder der Bundesregierung; das Rederecht des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung bleibt unberührt.

## 2. Vereinfachte Überweisung von Vorlagen

1. Im Ältestenrat wird für eine Vorlage vereinbart, sie im vereinfachten Verfahren zu behandeln.
2. Vorlagen, die im vereinfachten Verfahren behandelt werden sollen, werden in einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt zusammengefaßt und in der Tagesordnung der Sitzungswoche mit den Überweisungsvorschlägen des Ältestenrates ausgedruckt.
3. Der Präsident läßt den Bundestag über die Überweisung der zusammengefaßten Vorlagen in einer einzigen Abstimmung insgesamt abstimmen. Diese soll in der Regel zu Beginn der Sitzung stattfinden.
4. Jedes Mitglied des Bundestages kann die Teilung der Abstimmung verlangen (vgl. § 47 der Geschäftsordnung des Bundestages).
5. Einer Abtrennung der Abstimmung über den Überweisungsvorschlag zu einer Vorlage bedarf es nicht, falls dem Antrag eines Mitgliedes des Bundestages zur Änderung des Überweisungsvorschlages des Ältestenrates nicht widersprochen wird.
6. Wird zu einer Vorlage, für die das vereinfachte Verfahren vorgesehen ist, von einem Mitglied des Bundestages die Aussprache beantragt, ist über diesen Antrag zuerst abzustimmen. Findet der Antrag die Mehrheit, wird die betroffene Vorlage als Zusatzpunkt auf die Tagesordnung der laufenden Sitzungswoche gesetzt.

**Anlage 2 zum Bericht**

DEUTSCHER BUNDESTAG  
— Die Präsidentin —

Bonn, den 5. Januar 1990

An die  
Mitglieder des Deutschen Bundestages

**Betr.: Änderungen der Geschäftsordnung sowie Erprobung geänderter Verfahren**

Bei der Beratung zur Verbesserung des parlamentarischen Verfahrens in der 184. Plenarsitzung vom 13. Dezember 1989 sind sowohl Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen als auch Vereinbarungen des Ältestenrates zur Erprobung geänderter Verfahren zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Im einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen und Erprobungsmaßnahmen:

**I. Änderungen der Geschäftsordnung**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 sind folgende Änderungen in Kraft getreten (eine Gegenüberstellung des bisherigen und neuen Rechts finden Sie in der beigegeführten Anlage):

1. Die Einberufung des Ältestenrates (§ 6) kann nunmehr nicht nur durch eine Fraktion, sondern auch durch fünf vom Hundert der Mitglieder verlangt werden. Auf die ausdrückliche Betonung der selbstverständlich dem Präsidenten zustehenden Leitungsbefugnis des Ältestenrates wird verzichtet.
2. In § 13 wird ohne sachliche Änderungen deutlicher zwischen den Rechten und den Pflichten der Abgeordneten getrennt.
3. Zu einer Erklärung zur Abstimmung (§ 31) wird das Wort in der Regel vor der Abstimmung erteilt.
4. Wird das Wort zu einer Erklärung außerhalb der Tagesordnung (§ 32) gewünscht, ist deren Anlaß bei der Wortmeldung mitzuteilen. Das Erfordernis, die Erklärung vorher schriftlich mitzuteilen, entfällt.
5. Eine Enquete-Kommission hat ihren Bericht so rechtzeitig vorzulegen, daß bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache stattfinden kann (§ 56 Abs. 4).
6. Jedes Mitglied des Bundestages soll grundsätzlich einem Ausschuß angehören; fraktionslose Mitglieder werden vom Präsidenten als beratende Ausschußmitglieder benannt (§ 57 Abs. 1, 2).
7. Zur Unterstützung der Mitglieder kann die Teilnahme eines Fraktionsmitarbeiters jeder Fraktion zu den Ausschußsitzungen zugelassen werden (§ 57 Abs. 4).
8. Den Mitgliedern eines Ausschusses soll die Tagesordnung in der Regel drei Tage vor der Sitzung zugeleitet werden (§ 61 Abs. 1).
9. Der Erweiterung der Tagesordnung eines Ausschusses kann nunmehr auch durch ein Drittel der Ausschußmitglieder widersprochen werden (§ 61 Abs. 2).
10. Die Möglichkeit der Ausschüsse, in besonderen Fällen zu ihren Beratungen auch andere Mitglieder des Bundestages, die nicht Ausschußmitglieder sind, mit beratender Stimme hinzuzuziehen oder zuzulassen, wird von einer Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift umgewandelt (§ 69 Abs. 3).
11. Für geschlossene Ausschüsse entfällt die Maßgabe, daß ein Antragsteller, der nicht Mitglied dieses Ausschusses ist, *ausschließlich* zur Begründung der Vorlage an der Ausschußsitzung teilnehmen kann (§ 69 Abs. 6).
12. Die Regelung über die Zulassung dringlicher Fragen für die Fragestunde wird von einer Kann- in eine Soll-Vorschrift umgewandelt (Anlage 4 Ziff. II Nr. 9).

## II. Erprobungsmaßnahmen

Zustimmend zur Kenntnis genommen wurden folgende, im Ältestenrat vereinbarte Maßnahmen zur Verbesserung der parlamentarischen Arbeit, die bis Ende Juni 1990 erprobt werden sollen:

### 1. Befragung der Bundesregierung

In Sitzungswochen findet mittwochs um 13.00 Uhr eine Befragung der Bundesregierung statt, bei der die Mitglieder des Bundestages an die Bundesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit, vorrangig jedoch zur vorangegangenen Kabinettsitzung stellen können. Die Befragung dauert in der Regel 30 Minuten.

### 2. Vereinfachte Überweisung von Vorlagen

Vorlagen, für die der Ältestenrat das vereinfachte Verfahren vereinbart hat, werden in einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt zusammengefaßt. Über die Überweisung dieser Vorlagen wird ohne Aussprache in einer einzigen Abstimmung insgesamt abgestimmt.

### 3. Flexibilisierung der Redeordnung

- a) Nach Ablauf der vereinbarten Dauer einer Aussprache kann der Präsident mit Zustimmung des Bundestages Mitgliedern des Bundestages das Wort zu dem Verhandlungsgegenstand für einen Redebeitrag bis zu fünf Minuten erteilen.
- b) Bei geeigneten Verhandlungsgegenständen wird auf die zeitliche Begrenzung der Dauer einer Aussprache verzichtet.

### 4. Kurzinterventionen

- a) Während eines Debattenbeitrages kann der Präsident mit Zustimmung des Redners das Wort zu einer Frage erteilen, die durch eine Erklärung (Kurzintervention, Zwischenbemerkung) begleitet wird. Zulässig ist auch die Abgabe einer kurzen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einer Frage steht.
- b) Im Anschluß an einen Debattenbeitrag kann der Präsident das Wort zu einem kurzen Beitrag (Kurzintervention, Zwischenbemerkung) von höchstens zwei Minuten erteilen. \*)  
Es soll sichergestellt werden, daß der Redner noch einmal auf die Zwischenbemerkung antworten kann.
- c) Kurzinterventionen erfolgen — wie Zwischenfragen — vom Saalmikrophon aus.

### 5. Politische Grundsatzdebatte

In geeigneten Fällen können politische Grundsatzdebatten auch ohne entsprechende Vorlage auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt werden.

**Dr. Rita Süßmuth**

\*) jedoch nicht vor Abschluß der ersten Fraktionsrunde

## Synoptische Darstellung der Änderungen der Geschäftsordnung

Fassung bis 31. Dezember 1989

Fassung ab 1. Januar 1990

## § 6 Abs. 1 S. 2 und 3 (Ältestenrat)

(1) ...  
Die Einberufung *und Leitung* obliegt dem Präsidenten. Er muß ihn einberufen, wenn eine Fraktion es verlangt.

(1) ...  
Die Einberufung obliegt dem Präsidenten. Er muß ihn einberufen, wenn eine Fraktion **oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages** es verlangen.

## § 13 \*) (Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bundestages)

(1) Die Mitglieder des Bundestages sind verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestages teilzunehmen. Jedes Mitglied des Bundestages folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen.

(1) Jedes Mitglied des Bundestages folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen.

(2) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Bundestages einzutragen haben. Die Folgen der Nichteintragung und der Nichtbeteiligung an einer namentlichen Abstimmung ergeben sich aus dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz).

(2) Die Mitglieder des Bundestages sind verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestages teilzunehmen. An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Bundestages einzutragen haben. Die Folgen der Nichteintragung und der Nichtbeteiligung an einer namentlichen Abstimmung ergeben sich aus dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz).

## § 31 Abs. 1 S. 2 (Erklärung zur Abstimmung)

(1) ...  
---\*\*) )

(1) ...  
Der Präsident erteilt das Wort zu einer Erklärung in der Regel vor der Abstimmung.

## § 32 Satz 2 und 3 (Erklärung außerhalb der Tagesordnung)

...  
Die Erklärung ist ihm vorher schriftlich mitzuteilen; sie darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

...  
Der **Anlaß** ist ihm **bei der Wortmeldung** mitzuteilen. Die Erklärung darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

## § 56 Abs. 4 S. 1 (Enquete-Kommission)

(4) Die Enquete-Kommission hat ihren Bericht bis zum Ende der Wahlperiode vorzulegen.  
...

(4) Die Enquete-Kommission hat ihren Bericht **so rechtzeitig** vorzulegen, **daß bis** zum Ende der Wahlperiode **eine Aussprache darüber im Bundestag stattfinden kann**.  
...

\*) Der bisherige Absatz 1 Satz 1 wird zu Absatz 2 Satz 1

\*\*) bisher unbesetzt

Fassung bis 31. Dezember 1989

Fassung ab 1. Januar 1990

**§ 57 (Mitgliederzahl der Ausschüsse)**

(1) Das System für eine dem § 12 entsprechende Zusammensetzung der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundestag.

(2) Die Fraktionen benennen die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter.

(3) ...

(4) ---\*)

(1) Das System für eine dem § 12 entsprechende Zusammensetzung der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundestag. **Jedes Mitglied des Bundestages soll grundsätzlich einem Ausschuß angehören.**

(2) Die Fraktionen benennen die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter. **Der Präsident benennt fraktionslose Mitglieder des Bundestages als beratende Ausschußmitglieder.**

(3) ...

(4) **Zur Unterstützung der Mitglieder kann die Teilnahme eines Fraktionsmitarbeiters jeder Fraktion zu den Ausschußsitzungen zugelassen werden.**

**§ 61 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 (Tagesordnung der Ausschüsse)**

(1) ...  
---\*)

(2) Der Ausschuß kann die Tagesordnung ändern, erweitern jedoch nur, wenn nicht eine Fraktion im Ausschuß widerspricht.

(1) ...

**Die Tagesordnung soll den Ausschußmitgliedern in der Regel drei Tage vor der Sitzung zugeleitet werden.**

(2) Der Ausschuß kann die Tagesordnung **mit Mehrheit** ändern, erweitern kann er sie nur, wenn nicht eine Fraktion **oder ein Drittel der Ausschußmitglieder** widerspricht.

**§ 69 Abs. 3 S. 3, Abs. 6 (Nichtöffentliche Ausschußsitzungen)**

(3) ...  
In besonderen Fällen kann der Ausschuß auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.

(6) Ist bei Ausschußsitzungen die Teilnahme auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Vertreter beschränkt, kann einer der Antragsteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, *ausgeschlossen* zur Begründung der Vorlage teilnehmen.

(3) ...

In besonderen Fällen **soll** der Ausschuß auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.

(6) Ist bei Ausschußsitzungen die Teilnahme auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Vertreter beschränkt, kann einer der Antragsteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, zur Begründung der Vorlage teilnehmen.

**Anlage 4 Ziffer II Nr. 9  
(Richtlinie für die Fragestunde und für schriftliche Einzelfragen)**

(9) Der Präsident kann ausnahmsweise Fragen von offensichtlich dringendem öffentlichen Interesse (dringliche Fragen) für die Fragestunde zulassen, wenn sie spätestens am vorhergehenden Tage bis 12.00 Uhr mittags eingereicht werden ...

(9) Der Präsident **soll** Fragen von offensichtlich dringendem öffentlichen Interesse (dringliche Fragen) für die Fragestunde zulassen, wenn sie spätestens am vorhergehenden Tage bis 12.00 Uhr mittags eingereicht werden ...

\*) bisher unbesetzt

